



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

## **Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission**

An den Grossen Rat

**10.0850.02 / 03.7620.06**

Basel, 17. November 2010

Kommissionsbeschluss  
Vom 17. November 2010

### **Bericht der Justiz, Sicherheits- und Sportkommission**

**zum Bericht**

**des Regierungsrates zu den finanziellen Auswirkungen der eidgenössischen Justizreform**

**Ratschlag und Entwurf 10.0850.01 / 03.7620.05**

**zu einer Änderung des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895**

und

**Anzug Gabi Mächler und Konsorten für Teilzeitstellen bei den Gerichtspräsidien (P037620)**

## 1. Inhaltsverzeichnis

<b>1. INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>2</b>
<b>2. AUSGANGSLAGE</b>	<b>4</b>
<b>3. BEHANDLUNG DER VORLAGE IN DER KOMMISSION</b>	<b>4</b>
<b>3.1 Hearing und Eintreten</b>	<b>4</b>
<b>3.2 Stellungnahme der Kommission im Allgemeinen</b>	<b>5</b>
<b>3.3 Beratung im Einzelnen</b>	<b>6</b>
3.3.1 § 1 Abs. 3 GOG	6
3.3.1.1 Kommissionsantrag zu § 1 Abs. 3 GOG	6
3.3.1.2 Kommentar zu § 1 Abs. 3 GOG	7
3.3.2 § 1 Abs. 5 GOG	7
3.3.2.1 Kommissionsantrag zu § 1 Abs. 5 GOG	7
3.3.2.2 Kommentar zu § 1 Abs. 5 GOG	7
3.3.3 § 1 Abs. 7 GOG	7
3.3.3.1 Kommissionsantrag zu § 1 Abs. 7 GOG	7
3.3.3.2 Kommentar zu § 1 Abs. 7 GOG	8
3.3.4 § 57 Abs. 1 GOG	8
3.3.4.1 Kommissionsantrag zu § 57 Abs. 1 GOG	8
3.3.4.2 Kommentar zu § 57 Abs. 1 GOG	8
3.3.5 § 57 Abs. 1 <sup>bis</sup> GOG	9
3.3.5.1 Kommissionsantrag zu § 57 Abs. 1 <sup>bis</sup> OG	9
3.3.5.2 Kommentar zu § 57 Abs. 1 <sup>bis</sup> GOG	9
3.3.6 Übergangsbestimmung zu § 57 Abs. 1 und 1 <sup>bis</sup> GOG	9
3.3.6.1 Kommissionsantrag zu Übergangsbestimmung zu § 57 Abs. 1 <sup>bis</sup> GOG	9
3.3.6.2 Kommentar zu Übergangsbestimmung zu § 57 Abs. 1 und 1 <sup>bis</sup> GOG	9
3.3.7 § 80 Abs. 2 GOG	10
3.3.7.1 Kommissionsantrag zu § 80 Abs. 2 GOG	10
3.3.7.2 Kommentar zu § 80 Abs. 2 GOG	10
3.3.8 II. Übergangsbestimmung zu § 1 Abs. 5 GOG	10
3.3.8.1 Kommissionsantrag zu II. Übergangsbestimmung zu § 1 Abs. 5 GOG	10
3.3.8.2 Kommentar zu II. Übergangsbestimmung zu § 1 Abs. 5 GOG	10
3.3.9 III. Rechtskraft	11
3.3.9.1 Kommissionsantrag zu III. Rechtskraft	11
3.3.9.2 Kommentar zu III. Rechtskraft	11
3.3.10 IV. Ausdrücklicher Hinweis an den Regierungsrat im Grossratsbeschluss	11
3.3.10.1 Kommissionsantrag zu IV. Ausdrücklicher Hinweis an den Regierungsrat im Grossratsbeschluss	11
3.3.10.2 Kommentar zu IV. Ausdrücklicher Hinweis an den Regierungsrat im Grossratsbeschluss	12
<b>3.4 Anzug Gabi Mächler und Konsorten</b>	<b>12</b>
<b>4. BESCHLÜSSE DER KOMMISSION</b>	<b>12</b>
<b>5. ANTRÄGE</b>	<b>13</b>

**Beilagen**

Beilage 1: Synoptische Darstellung zum Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

Beilage 2: Entwurf Grossratsbeschluss zum Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

## 2. Ausgangslage

In den letzten Jahren hat der Bund eine umfassende Justizreform in Gang gesetzt, von denen gerade auch die kantonalen Gerichte erheblich tangiert werden. Diese Reform findet im Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (BGG), der Einführung der Rechtsweggarantie (Art. 29a der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV]) sowie der Inkraftsetzung der Eidgenössischen Prozessordnungen (ZPO, StPO u. JStPO) per 1. Januar 2011 ihren Ausdruck. Mit der umfassenden Justizreform haben sich die Bedingungen für die Gerichte so wesentlich geändert, dass zwingend auch die Frage der nötigen Personalressourcen zu stellen ist.

Die bisherigen auf kantonaler Ebene vorgenommenen Anpassungen erfolgten in mehreren Etappen:

Am 14. Oktober 2009 hat der Grossen Rat dem Ratschlag 08.2094.01 Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Änderungen zugestimmt. Darin wurde ein separater Bericht zu den finanziellen Auswirkungen dieser und der weiteren Justizreformen des Bundes auf das Appellationsgericht in Aussicht gestellt.

Am 5. August 2009, 10. März 2010 und 31. März 2010 hat der Regierungsrat die Ratschläge zur Einführungsgesetzgebung der Schweizerischen Strafprozessordnung (Nr. 09.1110.01), Zivilprozessordnung (Nr. 09.0915.01) und Jugendstrafprozessordnung (Nr. 10.0466.01) zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Mit Beschluss vom 13. Oktober 2010 hat der Grossen Rat den Ratschlägen zu den Einführungsgesetzen StPO und JStPO zugestimmt resp. dem Ratschlag zum Einführungsgesetz ZPO mit Änderungen zugestimmt.

Am 30. Juni 2010 wurde der Ratschlag 10.1203.01 Appellationsgericht Basel-Stadt, Dachausbau Bäumligasse 1, Umnutzung Abwartswohnung Bäumleingasse 7, Kreditbegehren für Bauprojekt dem Grossen Rat überwiesen. Der Grossen Rat hat an seiner Sitzung vom 8. September 2010 einen Kredit in Höhe von CHF 2'900'000 inkl. 8% MWSt zu Lasten der Rechnungen 2010 bis 2012 bewilligt.

Für weitere Details wird auf den Ratschlag verwiesen.

## 3. Behandlung der Vorlage in der Kommission

### 3.1 Hearing und Eintreten

Die Kommission beriet die Vorlage an insgesamt 6 Sitzungen. Anlässlich der gemeinsamen Sitzung mit der Finanzkommission vom 15. September 2010 liess sie sich die Vorlage durch Regierungsrat Dr. Guy Morin, Vorsteher des Präsidialdepartements (PD), Dr. Davide Donati, Leiter Rechtsdienst Justiz- und Sicherheitsdepartements (JSD), Dr. Peter Schwendener, Leiter Finanzverwaltung, Finanzdepartement (FD), lic. iur. Alfred Sommer, Rechtdienst PD sowie den Vertretern der Gerichtsdelegation, Dr. Stephan Wullschleger, Präsident des Appellationsgerichts, lic. iur. Liselotte Henz, Präsidentin des Strafgerichts, und Dr. Hardo Loehr, Vorsitzender Präsident des Zivilgerichts, sehr detailliert vorstellen. Die Kommissionsmitglie-

der erhielten dabei auch ausführlich Gelegenheit, zum Ratschlag und zu den Anträgen der Gerichte Fragen zu stellen.

Im Anschluss an das Hearing kam die JSSK zum Schluss, dass weitere Informationen über die schriftlich abgegebenen Voten und den Ratschlag hinaus derzeit nicht verfügbar sind. Die JSSK verzichtete deshalb bei den nachfolgenden 5 Beratungen auf den Bezug von Verwaltungs- und Gerichtsvertretern und stellte in ihrer Beratung auf die vorhandenen Unterlagen sowie das Wissen ab, welches sich die JSSK-Mitglieder bei der vorgängigen Behandlung der Umsetzung der eidgenössischen Prozessordnungen in die kantonale Rechtsordnung erarbeitet haben.

An ihrer Sitzung vom 10. November 2010 ist die JSSK einstimmig auf die Vorlage eingetreten.

### **3.2 Stellungnahme der Kommission im Allgemeinen**

Die Regierung schlägt vor, die personellen Ressourcen in zwei Stufen, die zweite verbunden mit einer externen Evaluation, anzupassen. Dieses etappenweise Vorgehen wird von der JSSK aufgrund der derzeit bestehenden Unsicherheiten grundsätzlich für sinnvoll beurteilt. Allerdings hätte die JSSK vom Regierungsrat schon für die erste Etappe eine fundiertere Beleuchtungsweise erwartet, zumal die Justizreform schon seit langem absehbar war. Der Ansatzpunkt der Regierung, diesbezüglich einfach von 50% des von den Gerichten geltend gemachten personellen Mehrbedarfs auszugehen, ist dann doch sehr schematisch.

Im Ratschlag wird auf den Personalbedarf auf allen Stufen der Justizverwaltung (Präsidien, Gerichtsschreiber, Kanzlei) eingegangen. Diese Gesamtsicht erachtet die JSSK als richtig, geht es doch letztlich darum, der Justiz als 3. Gewalt insgesamt ein ordnungsgemässes und leistungsfähiges Funktionieren zu ermöglichen. Hierzu ist eine Gesamtsicht über alle dafür nötigen personellen Ressourcen erforderlich. Die JSSK hätte denn auch gerne diese Gesamtsituation analysiert und bewertet. Aufgrund der grossen zeitlichen Dringlichkeit der Vorlage im Zusammenhang mit der Einführung der eidgenössischen Prozessordnungen auf den 1. Januar 2011 ist eine solche Gesamtanalyse durch die JSSK aber schon aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Die JSSK hat sich deshalb auf die im Hinblick auf die neuen Prozessordnungen unerlässlichen Gesetzesänderungen konzentriert. Da einzig die Präsidienstellen auf dem Gesetzesweg festgelegt werden, hatte sich die JSSK entsprechend auf die personellen Ressourcen im Bereich der Gerichtspräsidien zu fokussieren. Nur diese Gesetzesänderungen werden letztlich vom Regierungsrat dem Grossen Rat im Ratschlag zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Die Regierung hat anlässlich des Hearings betont, dass gerade für die schriftliche Ausfertigung der Urteile oder die Schlichtungsverhandlungen eine rasche Aufstockung an Gerichtsschreibern unproblematisch sei. Bei dieser Erklärung ist die Regierung zu behalten. Die Kommission geht davon aus, dass die Regierung die geforderte Aufstockung der Präsidienstellen mit der entsprechenden Aufstockung an Gerichtsschreibern ergänzt.

Des Weiteren weist die JSSK darauf hin, dass das Gerichtsorganisationsgesetz sich derzeit verwaltungsintern in einer Totalrevision befindet. Die JSSK hat sich deshalb auf die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Geschäft absolut erforderlichen Änderungen be-

schränkt. Aus diesem Grund ist die JSSK auch auf den Vorschlag der Gerichte, bei den Präsidien Pensenrahmen anstelle von fixen Pensen festzulegen, nicht näher eingegangen. Diese Frage kann im Rahmen der Totalrevision aufgenommen und geprüft werden.

### 3.3 Beratung im Einzelnen

Der vorliegende Bericht orientiert sich in der Darstellung an den vom Regierungsrat im Ratschlag vorgeschlagenen Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (Ratschlag Ziff. 5.4., S. 44ff.). Der vollständige Gesetzestext mit den Änderungsanträgen der Kommission können im Einzelnen der beigefügten synoptischen Darstellung (Beilage 1) entnommen werden.

Der JSSK standen nebst dem Ratschlag folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Pressemappe zur Medienkonferenz der Gerichte Basel-Stadt vom 12. August 2010
- Schriftlich abgegebene Voten und Stellungnahmen zum Sitzungsprotokoll des Hearings vom 15. September 2010
- Schreiben RR Guy Morin vom 21. Oktober 2010 betreffend Transfer eines Strafgerichtspräsidiums an das Appellationsgericht
- Schreiben der Vorsitzenden Präsidentin des Appellationsgerichts vom 22. Oktober 2010 betreffend Mehrbedarf des Appellationsgerichts inkl. „Analyse der Geschäftslastbewirtschaftung des Verwaltungsgerichts des Kantons Luzern im schweizerischen Vergleich“ des Kompetenzzentrums für Public Management der Universität Bern vom 30. April 2009
- Schreiben des Präsidialdepartements vom 15. November 2010 betreffend Stand Justizreform sowie Ersuchen um Formulierung einer neuen Übergangsbestimmung

Das Appellationsgericht orientierte die JSSK in obgenanntem Schreiben vom 22. Oktober 2010 über die aktuelle Entwicklung der Geschäftslast beim Appellationsgericht, wonach in den vergangenen 10 Monaten ein markanter Anstieg der Fallzahlen erfolgt sei und es er-sucht um Berücksichtigung dieser neuesten Entwicklungen. Die JSSK hat die Ausführungen des Appellationsgerichts zur Kenntnis genommen, sieht sich aber insbesondere aufgrund der hohen zeitlichen Dringlichkeit der Vorlage nicht in der Lage, ohne vorgängige vertiefte Analyse und Stellungnahme seitens des Regierungsrates konkrete Schlüsse daraus zu ziehen. Die Kommission geht davon aus, dass der Regierungsrat und die Gerichte diese Fragen im Rahmen der sog. zweiten Etappe vertieft prüfen, so dass diese Entwicklungen bei der zweiten Etappe berücksichtigt werden können.

#### 3.3.1 § 1 Abs. 3 GOG

##### 3.3.1.1 Kommissionsantrag zu § 1 Abs. 3 GOG

<sup>3</sup> Das Zivilgericht besteht aus sieben Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem vollen Pensum, zwei Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem halben Pensum und 15 Richterinnen bzw. Richtern.

### 3.3.1.2 Kommentar zu § 1 Abs. 3 GOG

Die JSSK hält den Antrag des Regierungsrates, in der ersten Etappe den Bestand der Präsidien beim Zivilgericht um eine Präsidiumsstelle aufgeteilt auf zwei Pensen von je 50% zu erhöhen, für plausibel. Dies auch bei Berücksichtigung der Entlastung, welche das Zivilgericht dadurch erfährt, dass die besondere zivilrechtliche Abteilung des Appellationsgerichts als einzige kantonale Instanz (§11 EG ZPO) gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 13. Oktober 2010 nun alleine mit Appellationsgerichtspräsidien und ohne Zivilgerichtspräsidien besetzt wird. Der Grund für den Mehrbedarf beim Zivilgericht liegt speziell in den Anforderungen der neuen eidgenössischen Zivilprozessordnung und dabei insbesondere im Mehrbedarf an schriftlichen Urteilsbegründungen und an der Notwendigkeit des jeweils vorgängigen Schlichtungsverfahrens.

Die Kommission hat deshalb einstimmig beschlossen, dem Antrag des Regierungsrates zu folgen und dem Zivilgericht in der ersten Etappe ein zusätzliches Präsidium verteilt auf zwei Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit je einem halben Pensem zu bewilligen.

### 3.3.2 § 1 Abs. 5 GOG

#### 3.3.2.1 Kommissionsantrag zu § 1 Abs. 5 GOG

<sup>5</sup> Das Gericht für Strafsachen besteht aus **sieben** Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem vollen Pensem, zwei Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem halben Pensem und 13 Richterinnen bzw. Richtern. Von diesen Personen muss wenigstens eine dem weiblichen und eine dem männlichen Geschlecht angehören.

#### 3.3.2.2 Kommentar zu § 1 Abs. 5 GOG

Mit Beschluss vom 13. Oktober 2010 hat der Grosser Rat entschieden, ein einziges Beschwerdegericht beim Appellationsgericht einzurichten und dieses ausschliesslich mit Appellationsrichtern zu besetzen. Gemäss den Ausführungen im Ratschlag (S. 11) entspricht die durchschnittliche Fallerledigungsquote der heutigen Rekurskammer einem 100%-Pensem. Die Verlagerung dieser Aufgabe hat deshalb beim Strafgericht eine Entlastung im Rahmen eines Vollzeitpräsidiums zur Folge. Dies war in der JSSK unstreitig. Allerdings kam die Frage auf, ob nicht die allgemeine künftige Zunahme der Belastung beim Strafgericht trotzdem ein Belassen der Anzahl Präsidien rechtfertigen würde. Nach längerer Diskussion entschloss sich die JSSK dann aber mit 8 gegen 1 Stimmen und 2 Enthaltungen, die Anzahl Präsidien aufgrund der geschilderten Entlastungswirkung um ein 100%-Präsidium auf sieben Vollzeitpräsidien zu reduzieren.

### 3.3.3 § 1 Abs. 7 GOG

#### 3.3.3.1 Kommissionsantrag zu § 1 Abs. 7 GOG

<sup>7</sup> Die Präsidentinnen und Präsidenten des Zivilgerichts und des Gerichts für Strafsachen mit einem Teilstempus dürfen einen Teil des Pensem einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten mit einem vollen Pensem mit deren bzw. dessen Einverständnis und mit Zustimmung der Präsidentenkonferenz für eine Amtsdauer übernehmen.

### 3.3.3.2 Kommentar zu § 1 Abs. 7 GOG

Vgl. Ausführungen Ratschlag ( S. 43f.). Gab in der Kommission zu keiner Diskussion Anlass.

### 3.3.4 § 57 Abs. 1 GOG

#### 3.3.4.1 Kommissionsantrag zu § 57 Abs. 1 GOG

**§ 57.** Das Appellationsgericht besteht aus **vier** Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem vollen Pensum, **einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten mit 70 Prozent eines vollen Pensums**, zwei Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem halben Pensum und sechs Richterinnen bzw. Richtern.

#### 3.3.4.2 Kommentar zu § 57 Abs. 1 GOG

Aufgrund des Beschlusses des Grossen Rates, ein einziges Beschwerdegericht beim Appellationsgericht ohne Bezug der Strafgerichtspräsidien einzurichten, hat das Präsidialdepartement in seinem Schreiben vom 21. Oktober 2010 der JSSK vorgeschlagen, die Anzahl Präsidien mit einem vollen Pensum von 3 auf 4 zu erhöhen. Diese Aufstockung ist das Gelegenstück der Reduktion eines 100%-Pensums beim Strafgericht und war bei der JSSK entsprechend unbestritten.

Offen blieb damit die Frage, ob sich beim Appellationsgericht nicht schon in der ersten Etappe eine weitergehende Aufstockung aufdrängt. Der Spruchkörper des Appellationsgerichts ist seit dem Jahre 1946 nahezu unverändert, lediglich das Pensum der Statthalterin wurde im Jahre 2007 von 45% auf 60% erhöht. Das Appellationsgericht ist gleich von mehreren gesetzlichen Veränderungen betroffen.

Infolge der eidgenössischen Justizreform und der damit verbundenen Rechtsweggarantie hat das Appellationsgericht Beschwerden gegen Steuererlassgesuche, Realakte von Verwaltungsbehörden, Wegweisungsentscheide des Zivilgerichts infolge häuslicher Gewalt, Entscheide der Justizkommission, der Advokatur-Prüfungskommission, der Expropriationskommission, Examensentscheide der Universitäts-Rekurskommission sowie die bisher endgültigen Entscheide der Verwaltung, des Regierungsrates und der Personalrekurskommission zu beurteilen (vgl. auch Ratschlag S.8). Durch die neuen eidgenössischen Prozessordnungen wird auf das Appellationsgericht ein zusätzlicher Mehraufwand zukommen (vgl. auch Ratschlag S. 9, S.15-17 sowie S.20 und S.21). Darüber hinaus hat der Grosser Rat mit Beschluss vom 13. Oktober 2010 beschlossen, die einzige kantonale Instanz gemäss § 5 ZPO beim Appellationsgericht ohne Bezug von Zivilgerichtspräsidenten einzurichten. Dieser Entscheid wird beim Appellationsgericht einen weiteren Mehrbedarf von zusätzlichen 25%-Präsidiumsstellen verursachen.

Der Regierungsrat beantragt, dem Appellationsgericht zwei Präsidien mit je 50%-Pensum zuzusprechen. Das Appellationsgericht selbst ging in seinen Ausführungen anlässlich des Hearings davon aus, dass zur Bewältigung seiner Aufgaben inskünftig 4 Präsidien mit einem vollen Pensum (inkl. Transfer vom Strafgericht) und 2 Präsidien mit reduziertem Pensum von insgesamt 165% benötigen werden. Wie einleitend unter Ziffer 3.3. erwähnt, weist das Appellationsgericht zudem ausdrücklich auf die schon heute stark angestiegene Geschäfts-

last hin. Die JSSK ist einstimmig der Ansicht, dass der Antrag des Appellationsgerichts plausibel ist.

Nach einhelliger Meinung soll für die Pensumsaufstockung eine ungerade Zahl vermieden werden. In der Folge entschied sich die JSSK mit 4 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung für eine Aufstockung um 170% gegenüber einem Antrag auf Aufstockung um bloss 150%. In der Folge wurde die Anzahl Präsidien, auf welche die 170%-Präsidiumsstellen verteilt werden sollen, kontrovers diskutiert. Es standen sich ein Antrag auf 3 Präsidien und ein Antrag auf 2 Präsidien gegenüber. Es wurde die Meinung vertreten, dass eine Aufteilung auf 3 Präsidien zu kleinen Pensen zur Folge hätte. Pensen unter 70% seien nicht effizient und es würden mögliche Kandidaten, die nicht Zweitverdiener sind, von einer Kandidatur abgehalten. Dem wurde entgegengehalten, dass mit kleineren Pensen Personen gefördert werden könnten, welche daneben die Kinderbetreuung wahrzunehmen hätten. Zudem hätten die Erfahrungen am Strafgericht gezeigt, dass sich die beiden Präsidentinnen mit halbem Pensum gut in den ordentlichen Ablauf des Strafgerichts integriert hätten. In der nachfolgenden Abstimmung entschied sich die JSSK mit 5 zu 3 Stimmen, drei Präsidien zu schaffen. Nachdem dies feststand, entschied die JSSK einstimmig die 170%-Präsidiumsstellen auf ein 70%-Präsidium und zwei Präsidien mit je 50% aufzuteilen.

### **3.3.5 § 57 Abs. 1<sup>bis</sup> GOG**

#### **3.3.5.1 Kommissionsantrag zu § 57 Abs. 1<sup>bis</sup> GOG**

<sup>1bis</sup> Eine Präsidentin bzw. ein Präsident mit einem Teilstipendium darf einen Teil des Pensums einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten mit einem vollen Pensum mit deren bzw. dessen Einverständnis und mit Zustimmung der Präsidentenkonferenz für eine Amtszeit übernehmen.

#### **3.3.5.2 Kommentar zu § 57 Abs. 1<sup>bis</sup> GOG**

Vgl. Ausführungen Ratschlag (S. 43f.). Gab in der Kommission zu keiner Diskussion Anlass.

### **3.3.6 Übergangsbestimmung zu § 57 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> GOG**

#### **3.3.6.1 Kommissionsantrag zu Übergangsbestimmung zu § 57 Abs. 1<sup>bis</sup> GOG**

Der Amtsantritt der zwei Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem halben Pensum erfolgt am 1. Juli 2011.

#### **3.3.6.2 Kommentar zu Übergangsbestimmung zu § 57 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> GOG**

Die JSSK ist einstimmig der Ansicht, dass alle Gerichtspräsidien ihr Amt baldmöglichst anstreben können sollten. Sie hält eine Differenzierung zwischen dem Zivilgericht und dem Appellationsgericht sowie unter den neu zu wählenden Präsidien des Appellationsgerichts für unnötig. Die JSSK hat deshalb beim Präsidialdepartement um Entwurf einer Übergangsbestimmung ersucht, welche für alle Präsidien einen baldmöglichsten Amtsantritt erlaubt. Das

Präsidialdepartement hat hierauf in seinem Schreiben vom 15. November 2010 empfohlen, auf eine solche Übergangsbestimmung überhaupt zu verzichten. Die JSSK hat der ersatzlosen Streichung einstimmig zugestimmt.

### 3.3.7 § 80 Abs. 2 GOG

#### 3.3.7.1 Kommissionsantrag zu § 80 Abs. 2 GOG

<sup>2</sup> Teilzeitpräsidentinnen und Teilzeitpräsidenten dürfen im Kanton Basel-Stadt nicht als Anwältinnen oder Anwälte vor einem Gericht auftreten. Davon abgesehen dürfen sie jedoch, mit Ausnahme der Mitgliedschaft in den Eidgenössischen Räten, die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten ausüben. Sie haben solche Tätigkeiten vorgängig dem Appellationsgericht bekannt zu geben. Dieses kann beim Vorliegen wichtiger Gründe eine solche Tätigkeit untersagen. Es erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über die ausgeübten und von ihm untersagten Tätigkeiten der Teilzeitpräsidentinnen und Teilzeitpräsidenten.

#### 3.3.7.2 Kommentar zu § 80 Abs. 2 GOG

Vgl. Ausführungen Ratschlag (S. 42f.). Gab in der Kommission zu keiner Diskussion Anlass.

### 3.3.8 II. Übergangsbestimmung zu § 1 Abs. 5 GOG

#### 3.3.8.1 Kommissionsantrag zu II. Übergangsbestimmung zu § 1 Abs. 5 GOG

II.

#### Übergangsbestimmung zu § 1 Abs. 5

Die für die Amts dauer vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2015 gewählten Präsidentinnen und Präsidenten des Gerichts für Strafsachen bleiben bis zum Ablauf dieser Amts dauer mit ihrem Pensum im Amt.

#### 3.3.8.2 Kommentar zu II. Übergangsbestimmung zu § 1 Abs. 5 GOG

Nachdem die JSSK beschlossen hatte, die Vollzeitpräsidien um ein 100%-Präsidium zu reduzieren (vgl. Ziffer 3.3.2.), war zu beurteilen, wie und auf welchen Zeitpunkt die Reduktion vollzogen werden kann und wie dies gesetzlich zu regeln ist. Der Regierungsrat hatte im Ratschlag (S. 35) für diesen Fall den Transfer eines 100%-Präsidiums vom Strafgericht an das Appellationsgericht vorgeschlagen, sich aber nicht zum gesetzgeberischen und tatsächlichen Vollzug des Transfers geäußert. Die JSSK ersuchte deshalb den Vorsteher des Präsidialdepartements um entsprechende ergänzende Stellungnahme. Mit Schreiben vom 21. Oktober 2010 hat das Präsidialdepartement der Kommission zwei Vorschläge als Optionen unterbreitet, ohne für die eine oder andere Variante einen Antrag zu stellen. Der erste Vorschlag sieht vor, in einer Übergangsbestimmung festzulegen, dass die jetzt gewählten Präsidien mit ihren Pensum bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode (Ende 2015) im Amt bleiben und eine Reduktion um 100% erst in der neuen Amtsperiode erfolgen soll. Bei einem allfälligen vorzeitigen Rücktritt eines Präsidiums oder einer allfälligen Wahl in das Appellati-

onsgericht würde die Reduktion schon in der laufenden Amtsperiode erfolgen und entsprechend keine Ersatzwahl stattfinden. Der zweite Vorschlag bestand in der Durchführung eines Amtsenthebungsverfahrens.

In der JSSK diskutiert wurde auch die Lösungsmöglichkeit, das Appellationsgericht ausdrücklich auf die Ausnahmebestimmung von § 62 Abs. 3 GOG hinzuweisen, wonach sich das Appellationsgericht vorübergehend ein Strafgerichtspräsidium hätte zur Arbeitserledigung zuweisen können. Die Kommission verwarf diese Möglichkeit jedoch zugunsten einer klaren neuen gesetzlichen Regelung.

In der Diskussion zeigte sich, dass für die JSSK die Durchführung eines Amtsenthebungsverfahrens im vorliegenden Fall als unverhältnismässig nicht in Frage kommen konnte. Die JSSK beschloss in der Folge einstimmig, auf die Durchführung eines Amtsenthebungsverfahrens zu verzichten und anstelle dessen die Frage mittels einer Übergangsbestimmung zu lösen.

### 3.3.9 III. Rechtskraft

#### 3.3.9.1 Kommissionsantrag zu III. Rechtskraft

##### III.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

#### 3.3.9.2 Kommentar zu III. Rechtskraft

Die Gesetzesänderungen sollen unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft wirksam werden. Aufgrund der sehr knappen Terminierung macht es keinen Sinn, den 1. Januar 2011 ausdrücklich als Rechtskraftdatum zu bestimmen, da eher unwahrscheinlich ist, dass dieser Termin eingehalten werden kann. Die Kommission hat dieser Änderung einstimmig zugesagt.

### 3.3.10 IV. Ausdrücklicher Hinweis an den Regierungsrat im Grossratsbeschluss

#### 3.3.10.1 Kommissionsantrag zu IV. Ausdrücklicher Hinweis an den Regierungsrat im Grossratsbeschluss

##### IV.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die zweite Etappe der Bedarfsabklärung unverzüglich an die Hand zu nehmen und dem Grossen Rat baldmöglichst die nötigen Anträge zu unterbreiten.

### **3.3.10.2 Kommentar zu IV. Ausdrücklicher Hinweis an den Regierungsrat im Grossratsbeschluss**

Die JSSK ist der festen Ansicht, dass die zweite Etappe der Bedarfsabklärung unverzüglich an die Hand zu nehmen ist. Die JSSK hat einstimmig beschlossen, im Grossratsbeschluss mit einer speziellen, für den Regierungsrat allerdings rechtlich nicht verbindlichen, Beschlussziffer auf dieses Anliegen hinzuweisen. Darüber hinaus weist die JSSK gemäss einstimmigem Beschluss daraufhin, dass auch der Stärkung des Mittelbaus – Ebene Gerichtsschreiber- und Schlichtungsstelle – notwendig ist, da sonst mit Verfahrensverzögerungen zu rechnen ist. Zudem ist den Bedenken hinsichtlich der Reduktion der Präsidien beim Strafgericht Rechnung zu tragen. Die Kommission erwartet vom Regierungsrat die notwendigen Massnahmen, sollte die Geschäftslast dies erfordern.

### **3.4 Anzug Gabi Mächler und Konsorten**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 22. Oktober 2003 den Anzug Gabi Mächler und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen. In den Sitzungen vom 7. Dezember 2005, 16. Januar 2008 und 13. Januar 2010 hat der Grosse Rat die regierungsrätlichen Berichte (Schreiben Nr. 03.7620.02, 03.7620.03 u. 03.7620.04) zur Kenntnis genommen und antragsgemäss stehengelassen. Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat dabei in Aussicht gestellt, die sich bei der Umsetzung des Anzugs stellenden Fragen mit den Gerichten zu klären, die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen auf die nächste Amtsperiode (2010 – 2015) auszuarbeiten und bei den durch die im Gesamtkontext der grossen Verfahrensgesetzgebungen des Bundes und der dadurch bedingten Anpassungen der kantonalen Gerichtsorganisation Rechnung zu tragen.

Der Regierungsrat erachtet das Anliegen der Anzugsteller Gabi Mächler und Konsorten für Teilzeitstellen durch die bereits bestehenden Teilzeitpräsidien am Strafgericht und am Sozialversicherungsgericht und den nun vorgeschlagenen Teilzeitpräsidien für das Appellationsgericht und das Zivilgericht als erfüllt und beantragt den Anzug als erledigt abzuschreiben.

Die Kommission beantragt ebenfalls einstimmig den Anzug Gabi Mächler und Konsorten gemäss Antrag des Regierungsrates als erledigt abzuschreiben.

## **4. Beschlüsse der Kommission**

- 1.) Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 10. November 2010 einstimmig Eintreten beschlossen.
- 2.) Die JSSK hat einstimmig beschlossen den Anzug Gabi Mächler und Konsorten für Teilzeitstellen bei den Gerichtspräsidien als erledigt abzuschreiben.
- 3.) Die Kommission hat in der Schlussabstimmung vom 17. November 2010 einstimmig dem bereinigten Entwurf des Grossratsbeschlusses zum Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) zugestimmt.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

- 4.) Die Mitglieder der JSSK haben an ihrer Sitzung vom 17. November 2010 vorliegenden Bericht einstimmig genehmigt und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

## 5. Anträge

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen stellt die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission dem Grossen Rat folgende Anträge:

- 1.) Dem nachstehenden Entwurf eines Grossratsbeschlusses zum Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) zuzustimmen.
- 2.) Den Anzug Nr. 03.7620.04 Gabi Mächler und Konsorten für Teilzeitstellen bei den Gerichtspräsidien (P037620) als erledigt abzuschreiben.

Basel, den 17. November 2010

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Felix Meier  
Präsident

## Beilagen

Beilage 1: Synoptische Darstellung zum Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

Beilage 2: Entwurf Grossratsbeschluss zum Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

**Beilage 1**

**Synoptische Darstellung zum  
Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und  
der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)**

Wortlaut Ratschlag 10.0850.01 / 03.7620.05	Kommissionsantrag
<p>Änderung vom</p> <p>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 10.0850.01 vom 1. Juni 2010 sowie in den Bericht der ....kommission Nr. .... vom ...., beschliesst:</p> <p>I.</p> <p>Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 wird wie folgt geändert:</p>	<p>Änderung vom</p> <p>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 10.0850.01 vom 1. Juni 2010 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr.10.0850.02 vom 17. November 2010, beschliesst:</p> <p>I.</p> <p>Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 wird wie folgt geändert:</p>
<p><i>§ 1 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:</i></p> <p><sup>3</sup> Das Zivilgericht besteht aus sieben Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem vollen Pensum, zwei Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem halben Pensum und 15 Richterinnen bzw. Richtern.</p>	<p><i>§ 1 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:</i></p> <p><sup>3</sup> Das Zivilgericht besteht aus sieben Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem vollen Pensum, zwei Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem halben Pensum und 15 Richterinnen bzw. Richtern.</p>
<p><i>§ 1 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:</i></p> <p><sup>5</sup> Das Gericht für Strafsachen besteht aus acht Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem vollen Pensum, zwei Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem halben Pensum und 13 Richterinnen bzw. Richtern. Von diesen Personen muss wenigstens eine dem weiblichen und eine dem männlichen Geschlecht angehören.</p>	<p><i>§ 1 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:</i></p> <p><sup>5</sup> Das Gericht für Strafsachen besteht aus <b>sieben</b> Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem vollen Pensum, zwei Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem halben Pensum und 13 Richterinnen bzw. Richtern. Von diesen Personen muss wenigstens eine dem weiblichen und eine dem männlichen Geschlecht angehören.</p>

Wortlaut Ratschlag 10.0850.01 / 03.7620.05	Kommissionsantrag
<p><i>§ 1 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:</i></p> <p><sup>7</sup> Die Präsidentinnen und Präsidenten des Zivilgerichts und des Gerichts für Strafsachen mit einem Teilstundenzettel dürfen einen Teil des Pensums einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten mit einem vollen Penum mit deren bzw. dessen Einverständnis und mit Zustimmung der Präsidentenkonferenz für eine Amtszeit übernehmen.</p>	<p><i>§ 1 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:</i></p> <p><sup>7</sup> Die Präsidentinnen und Präsidenten des Zivilgerichts und des Gerichts für Strafsachen mit einem Teilstundenzettel dürfen einen Teil des Pensums einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten mit einem vollen Penum mit deren bzw. dessen Einverständnis und mit Zustimmung der Präsidentenkonferenz für eine Amtszeit übernehmen.</p>
<p><i>§ 57 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:</i></p> <p><b>§ 57.</b> Das Appellationsgericht besteht aus drei Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem vollen Penum, zwei Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem halben Penum und sechs Richterinnen bzw. Richtern.</p>	<p><i>§ 57 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:</i></p> <p><b>§ 57.</b> Das Appellationsgericht besteht aus <b>vier</b> Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem vollen Penum, <b>einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten mit 70 Prozent eines vollen Pensums</b>, zwei Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem halben Penum und sechs Richterinnen bzw. Richtern.</p>
<p><i>In § 57 wird folgender neuer Abs. 1<sup>bis</sup> eingefügt:</i></p> <p><sup>1bis</sup> Eine Präsidentin bzw. ein Präsident mit einem Teilstundenzettel darf einen Teil des Pensums einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten mit einem vollen Penum mit deren bzw. dessen Einverständnis und mit Zustimmung der Präsidentenkonferenz für eine Amtszeit übernehmen.</p>	<p><i>In § 57 wird folgender neuer Abs. 1<sup>bis</sup> eingefügt:</i></p> <p><sup>1bis</sup> Eine Präsidentin bzw. ein Präsident mit einem Teilstundenzettel darf einen Teil des Pensums einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten mit einem vollen Penum mit deren bzw. dessen Einverständnis und mit Zustimmung der Präsidentenkonferenz für eine Amtszeit übernehmen.</p>
<p><i>In § 80 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:</i></p> <p><sup>2</sup> Teilzeitpräsidentinnen und Teilzeitpräsidenten dürfen im Kanton Basel-Stadt nicht als Anwältinnen oder Anwälte vor einem Gericht auftreten. Davon abgesehen dürfen sie jedoch, mit Ausnahme der Mitgliedschaft in den Eidgenössischen Räten, die in Abs. 1 genannten</p>	<p><i>§ 80 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:</i></p> <p><sup>2</sup> Teilzeitpräsidentinnen und Teilzeitpräsidenten dürfen im Kanton Basel-Stadt nicht als Anwältinnen oder Anwälte vor einem Gericht auftreten. Davon abgesehen dürfen sie jedoch, mit Ausnahme der Mitgliedschaft in den Eidgenössischen Räten, die in Abs. 1 genannten</p>

Wortlaut Ratschlag 10.0850.01 / 03.7620.05	Kommissionsantrag
Tätigkeiten ausüben. Sie haben solche Tätigkeiten vorgängig dem Appellationsgericht bekannt zu geben. Dieses kann beim Vorliegen wichtiger Gründe eine solche Tätigkeit untersagen. Es erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über die ausgeübten und von ihm untersagten Tätigkeiten der Teilzeitpräsidentinnen und Teilzeitpräsidenten.	Tätigkeiten ausüben. Sie haben solche Tätigkeiten vorgängig dem Appellationsgericht bekannt zu geben. Dieses kann beim Vorliegen wichtiger Gründe eine solche Tätigkeit untersagen. Es erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über die ausgeübten und von ihm untersagten Tätigkeiten der Teilzeitpräsidentinnen und Teilzeitpräsidenten.
	<b>II:</b> <b>Übergangsbestimmung zu § 1 Abs. 5</b>  Die für die Amts dauer vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2015 gewählten Präsidentinnen und Präsidenten des Gerichts für Strafsachen bleiben bis zum Ablauf dieser Amts dauer mit ihrem Penum im Amt.
<b>II.</b>  Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. § 1 Abs. 3, 5 und 7 sowie § 80 Abs. 2 werden nach Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Januar 2011, § 57 Abs. 1 und 1 <sup>bis</sup> auf den 1. Juli 2011 wirksam.	<b>III.</b>  Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.
	<b>IV.</b>  Der Regierungsrat wird aufgefordert, die zweite Etappe der Bedarfsabklärung unverzüglich an die Hand zu nehmen und dem Grossen Rat baldmöglichst die nötigen Anträge zu unterbreiten.

## Grossratsbeschluss

### **Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)**

Änderung vom

Der Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 10.0850.01 vom 1. Juni 2010 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr.10.0850.02 vom 17. November 2010, beschliesst:

#### I.

Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 wird wie folgt geändert:

*§ 1 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:*

<sup>3</sup> Das Zivilgericht besteht aus sieben Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem vollen Pensum, zwei Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem halben Pensum und 15 Richterinnen bzw. Richtern.

*§ 1 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:*

<sup>5</sup> Das Gericht für Strafsachen besteht aus sieben Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem vollen Pensum, zwei Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem halben Pensum und 13 Richterinnen bzw. Richtern. Von diesen Personen muss wenigstens eine dem weiblichen und eine dem männlichen Geschlecht angehören.

*§ 1 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:*

<sup>7</sup> Die Präsidentinnen und Präsidenten des Zivilgerichts und des Gerichts für Strafsachen mit einem Teilstundenzettel dürfen einen Teil des Pensums einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten mit einem vollen Pensum mit deren bzw. dessen Einverständnis und mit Zustimmung der Präsidentenkonferenz für eine Amtszeit übernehmen.

*§ 57 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:*

**§ 57.** Das Appellationsgericht besteht aus vier Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem vollen Pensum, einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten mit 70 Prozent eines vollen Pensums, zwei Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem halben Pensum und sechs Richterinnen bzw. Richtern.

*In § 57 wird folgender neuer Abs. 1<sup>bis</sup> eingefügt:*

<sup>1bis</sup> Eine Präsidentin bzw. ein Präsident mit einem Teilstypensum darf einen Teil des Pensums einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten mit einem vollen Pensum mit deren bzw. dessen Einverständnis und mit Zustimmung der Präsidentenkonferenz für eine Amtszeit übernehmen.

*In § 80 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:*

<sup>2</sup> Teilzeitpräsidentinnen und Teilzeitpräsidenten dürfen im Kanton Basel-Stadt nicht als Anwältinnen oder Anwälte vor einem Gericht auftreten. Davon abgesehen dürfen sie jedoch, mit Ausnahme der Mitgliedschaft in den Eidgenössischen Räten, die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten ausüben. Sie haben solche Tätigkeiten vorgängig dem Appellationsgericht bekannt zu geben. Dieses kann beim Vorliegen wichtiger Gründe eine solche Tätigkeit untersagen. Es erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über die ausgeübten und von ihm untersagten Tätigkeiten der Teilzeitpräsidentinnen und Teilzeitpräsidenten.

## II.

### *Übergangsbestimmung zu § 1 Abs. 5*

Die für die Amtszeit vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2015 gewählten Präsidentinnen und Präsidenten des Gerichts für Strafsachen bleiben bis zum Ablauf dieser Amtszeit mit ihrem Pensum im Amt.

## III.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

## IV.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die zweite Etappe der Bedarfsabklärung unverzüglich an die Hand zu nehmen und dem Grossen Rat baldmöglichst die nötigen Anträge zu unterbreiten.